Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

"Tobel-Zoller-Halde" - 2. Änderung

GEMARKUNG: Ötlingen PLANBEREICH NR. 23.02/1

Gefertigt:

Abteilung Städtebau und Baurecht Kirchheim unter Teck, den 30.05.2016/ 19.07.2018/ 19.08.2019

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Zustimmung Vorentwurf am 20.07.2016 Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB am 30.07.2016 Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB von 08.08.2016 bis 09.09.2016 Beteiligung der Behörden § 4 Abs.1 BauGB von 08.08.2016 bis 09.09.2016 Geänderter Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss am 25.07.2018 Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB von 09.08.2018 bis 20.09.2018 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am In Kraft getreten am

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

Textteil zum Bebauungsplan "Tobel-Zoller-Halde" - 2. Änderung

Gemarkung Ötlingen Planbereich Nr. 23.02/1

Es gelten:

BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),

LBO i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBI. S. 416),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613)

BauNVO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). PlanzV

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes wird Folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet:

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässi-§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO gen Nutzungen werden mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht

Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + Höhe baulicher Anlagen §§ 16, 17, 18, 19 BauNVO

1.3 Höhe baulicher Anlagen Siehe Eintrag im Lageplan.

> §§ 16, 18 BauNVO Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die im Bebau-

ungsplan festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Die festgesetzte EFH darf maximal um 0,30 m unter- oder

überschritten werden.

Gebäudehöhe (GH) im Sinne dieser Festsetzung ist das Maß zwischen der festgesetzten EFH und dem unteren Schnittpunkt der Dachkonstruktion mit der Außenwand.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind nur in-

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + nerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den

dafür festgesetzten Stellen zulässig.

1.5 Nebenanlagen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVNO, die wie Ge-

> bäude wirken, können außerhalb der überbaubaren Flächen als Ausnahme zugelassen werden, wenn deren Brutto-Rauminhalt insgesamt 40 m³ nicht überschreitet.

1.6 Pflanzgebot An den im Bebauungsplan eingetragenen Einzelbaum-

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB standorten sind Laubbäume zu pflanzen.

Als Arten sind insbesondere zu verwenden: Zierapfel, Zier-

kirsche, Baumhasel.

II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

§§ 12 BauNVO

§ 14 BauNVO

2.1 Gestaltung der Dächer Die zulässige Dachform (Pultdach) entspricht den Ein-

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO schrieben im Plan.

Die flachgeneigten Dächer der Hauptgebäude (Dachnei-

gung bis 10°) sind zu begrünen.

2.2 Äußere Gestaltung, Offene Stellplätze sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Gestaltung der baulichen Anlagen

Belägen herzustellen (z.B. Rasenpflaster, Rasengitterstei-

ne, Schotterrasen).

2.3 Einfriedungen Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen § 74 Abs. 1 Satz 3 LBO sind als Hecken aus heimischen Sträuchern mit beidseitig

eingewachsenem Drahtzaun bis zu einer Höhe von 1,0 m,

zulässig.

2.4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO Auf den Grundstücken sind Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser herzustellen (z.B. Regentonnen, Zisternen).

Die Niederschlagswasserversickerung muss nach den Vorgaben der "Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser - Stand 22.03.1999" flächenhaft durch einen mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden durchgeführt werden.

Falls eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich ist, kann als Ausnahme eine gedrosselte Ableitung in den Mischwasserkanal, mit vorgeschalteter Rückhaltung (z.B. Retentionszisterne), zugelassen werden.

Für die Rückhaltung ist ein Volumen von 30 l/m² angeschlossener, neu versiegelter Fläche vorzusehen.

III. Hinweise

- **3.1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.
- 3.2 Die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck ist zu beachten.
- 3.3 Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 ff BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen.
- 3.4 Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (Bodendenkmale) gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.
- 3.5 Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie. Den genauen Ausbau regelt der Ausbauplan.
- 3.6 Für Baumaßnahmen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen (Untere Wasserbehörde) einzureichen. Eine frühzeitige Baugrunderkundung wird empfohlen. Gebäudeteile, die ins Grundwasser reichen, müssen wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

3.7 Geotechnik

Gesteine der Obtususton-Formation im Grenzbereich zur unterlagernden Arietenkalk-Formation bilden den Baugrund. Diese werden bereichsweise von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit verdeckt.

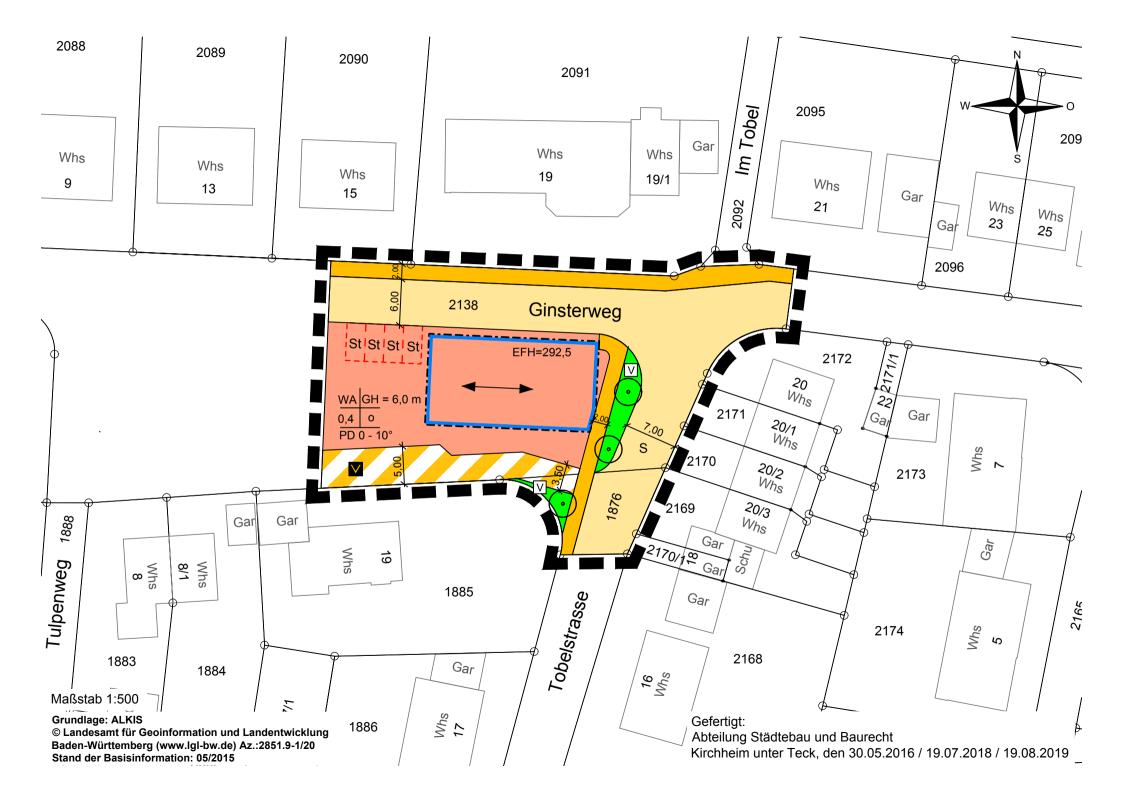
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwingen (bei Austrockung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens wie auch mit Setzungen der bindigen kompressiblen Lockergesteine ist zu rechnen.

Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die Gesteine der Arietenkalk-Formation enthalten in ihrem obersten Profilabschnitt einige geringmächtige Ölschieferlagen. Sollten in Baugruben schwarze Ölschieferlagen angetroffen werden wird empfohlen, diese wegen der bekannten Problematik von Ölschieferhebungen nach Austrocknung/Überbauung der Ölschiefer durch entsprechenden Mehraushub zu entfernen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung, bei Antreffen von Ölschieferlagen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 und Gründungsberatung durch ein privates, mit der Ölschieferthematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO



Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe

Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO



Baugrenze



Hauptgebäuderichtung / Hauptfirstrichtung

o offene Bauweise

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Gehweg



Verkehrsberuhigter Bereich



Verkehrsgrünfläche

Pflanzgebot

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



zu pflanzender Baum (Pfg)

Flächen für Garagen und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO



Stellplatz

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

EFH = 292,5 Erdgeschossfußbodenhöhe in m ü.NN

Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

PD Pultdach

0° - 10° zulässige Dachneigung